



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 78/18

Verkündet am:
3. März 2020
Herrwerth
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 2020 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges und den Richter Dr. Schild von Spanenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 18. Januar 2018 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten erkannt hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen der Kläger.

- 2 Die Kläger und die (Rechtsvorgängerin der) Beklagte(n) (künftig einheitlich: Beklagte) schlossen am 19. Juli 2007 einen Darlehensvertrag über 166.000 € mit einem bis zum 31. Juli 2022 festen Nominalzinssatz von 6,5% p.a. Zur Sicherung der Ansprüche der Beklagten aus dem Darlehensvertrag diente eine Grundschuld über 166.000 € auf dem darlehensfinanzierten Grundstück der Kläger. Bei Abschluss des Darlehensvertrags belehrte die Beklagte die Kläger über ihr Widerrufsrecht wie folgt, wobei sich an das auf zwei Seiten abgedruckte Belehrungsformular eine weitere, hier im Anschluss abgedruckte Seite "Hinweis auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist" anschloss:

Widerrufsbelehrung

Finanzprojekt-Nummer:

Darlehensnehmer: |

Darlehensvertragsangebot vom

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

Ort, Datum

┆

Darlehensnehmer

Hinweis auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist

Finanzprojekt-Nummer:

Darlehensnehmer:

Hinweis

Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und ist das Darlehen bereits ausgezahlt worden, müssen Sie uns gegebenenfalls Wertersatz leisten, wenn Sie uns die empfangene Leistung oder die gezogenen Nutzungen ganz oder teilweise nicht zurückgewähren können. Dies bedeutet, dass Sie auch im Falle des Widerrufs den Darlehensbetrag bis zur Rückzahlung – im Regelfall marktüblich - zu verzinsen haben.

Zustimmung

Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die _____ das oben genannte Darlehen auch bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist auszahlen darf.

Ort, Datum _____

ift(en) Darlehensnehmer _____

3 Die Kläger erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Im Oktober 2014 veräußerten sie das finanzierte Objekt. Im Vorfeld korrespondierten die Parteien wegen der Berechtigung der Beklagten, im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen. Die Kläger verwiesen im August 2014 auf ein fortbestehendes Recht, ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen zu widerrufen, erklärten aber den Widerruf nicht. Am 16. Oktober 2014 unterzeichneten sie gemäß einem Angebot der Beklagten vom 9. Oktober 2014 eine Erklärung, in der als von ihnen zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung ein Betrag von 30.017,81 € ausgewiesen war. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 22. Oktober 2014 äußerten sie betreffend die Vorfälligkeitsentschädigung einen ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Anfang des Jahres 2015 setzten die Parteien ihre Korrespondenz zur Verpflichtung der Kläger, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten, und zur Freigabe der Sicherheit fort. Unter dem 4. März 2015 widerriefen die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen. Unter dem 19. März 2015 erteilte die Beklagte eine Löschungsbewilligung mit einer Treuhandaufgabe der Zahlung von 182.471,80 €. Die Kläger leisteten diesen Betrag am 29. April 2015.

4 Die Kläger haben zunächst mit der am 8. April 2015 erhobenen Klage beantragt, Zug um Zug gegen Zahlung von (nur) 151.117,09 € die Löschung der Grundschuld zu bewilligen, den Grundschuldbrief herauszugeben sowie festzustellen, "dass die Kläger mit ihrer Gegenleistung nicht zur Vorleistung verpflichtet" seien. Vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht haben sie ihre ursprünglichen Klageanträge einseitig für erledigt erklärt. Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, "an die Kläger als Gesamtgläubiger 30.017,81 €" zuzüglich Zinsen zu bezahlen und den Klägern vorgerichtlich verauslagte Anwaltskosten zu erstatten. Das Landgericht hat den Kla-

geanträgen insoweit entsprochen, als es festgestellt hat, dass sich der Rechtsstreit - soweit die Bewilligung der Löschung der Grundschuld und die Herausgabe des Grundschuldbriefs Zug um Zug gegen Zahlung betreffend - in der Hauptsache erledigt habe. Außerdem hat es die Beklagte zur Zahlung von 30.017,81 € nebst Zinsen verurteilt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die gegen ihre Verurteilung gerichtete Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass es die Beklagte zur Zahlung an die Kläger "als Mitgläubiger" verurteilt hat. Die Anschlussberufung der Kläger, mit der sie ihren Antrag auf Erstattung vorgerichtlich verauslagter Anwaltskosten weiterverfolgt haben, hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihr Begehren auf vollständige Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

5 Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

I.

6 Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung - soweit für die Revision der Beklagten von Bedeutung - ausgeführt:

7 Die die Löschung der Grundschuld und die Herausgabe des Grundschuldbriefs betreffende Klage sei bei ihrer Erhebung ursprünglich zulässig und begründet gewesen, so dass die Erledigung auf Antrag der Kläger festzustellen sei. Das erledigende Ereignis sei erst nach Rechtshängigkeit eingetreten, weil die Kläger erst nach Zahlung des von der Beklagten geforderten Betrags am 29. April 2015 von der mit dem Treuhandauftrag erteilten Löschungsbewilligung

hätten Gebrauch machen können. Die Kläger hätten ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen am 4. März 2015 noch widerrufen können, weil die Widerrufsfrist mangels ordnungsgemäßer Belehrung der Beklagten noch nicht abgelaufen gewesen sei. Durch die Verwendung des Wortes "frühestens" habe die Beklagte unzureichend deutlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist belehrt. Auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung könne sich die Beklagte nicht berufen. Sie sei zum einen von den Vorgaben des Musters abgewichen, indem sie zwischen den Überschriften "Widerrufsbelehrung" und "Widerrufsrecht" einen weiteren Text eingefügt habe, der, weil er das Datum des Vertragsangebots der Beklagten und nicht den der Vertragserklärung der Kläger benannt habe, "auch inhaltlich irreführend" gewesen sei. Außerdem habe eine Abweichung vom Muster (und von den gesetzlichen Vorgaben) in dem der Widerrufsbelehrung angefügten "Hinweis auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist" gelegen.

8 Auf die Kausalität des Belehrungsfehlers für das Unterbleiben des Widerrufs innerhalb der Zweiwochenfrist komme es nicht an. Der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung stehe der Beachtlichkeit des Widerrufs nicht entgegen. Die Kläger hätten das Widerrufsrecht weder verwirkt noch rechtsmissbräuchlich ausgeübt. Entsprechend sei die Beklagte aus dem Rückgewährschuldverhältnis zur Rückgewähr der Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet.

II.

9 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

10 1. Das Berufungsgericht ist, wie der Senat mit Urteil vom 26. November 2019 (XI ZR 307/18, WM 2020, 87 Rn. 17 ff.) für eine entsprechend formulierte Widerrufsbelehrung derselben Beklagten entschieden hat, rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, die Beklagte habe die Kläger gesetzeswidrig über das ihnen zukommende Widerrufsrecht belehrt, so dass die Widerrufsfrist bei Erklärung des Widerrufs am 4. März 2015 noch nicht abgelaufen gewesen sei. Der Beklagten kam vielmehr, wie der Senat mit Urteil vom 26. November 2019 im Einzelnen ausgeführt hat, die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der bis zum 30. März 2008 geltenden Fassung zugute, so dass der am 4. März 2015 erklärte Widerruf ins Leere ging.

11 2. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht, soweit es den die (teilweise) Erledigung der Hauptsache betreffenden Ausspruch des Landgerichts bestätigt hat, übersehen, dass sich die Kläger in der Klageschrift und damit bis zu ihrer einseitigen Erledigungserklärung eines - mit dem erst am 4. März 2015 erklärten Widerruf nicht in Zusammenhang stehenden und einen anderen Streitgegenstand betreffenden - Anspruchs auf Freigabe der Sicherheit Zug um Zug gegen Zahlung aus einer vor Erklärung des Widerrufs getroffenen "Aufhebungsvereinbarung" vom Oktober 2014 berührt haben, deren Zustandekommen sie erst nach ihrer Erledigungserklärung - weil ihnen bezogen auf die Vorfalligkeitsentschädigung ungünstig - bestritten haben. Zu einem solchen Anspruch hat das Berufungsgericht, das an anderer Stelle allerdings von der Wirksamkeit der "Aufhebungsvereinbarung vom 09.10.2014" ausgegangen ist, keine Feststellungen getroffen.

12 Soweit das Berufungsgericht offenbar gemeint hat, ein bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses nach Rechtshängigkeit begründeter Anspruch auf Freigabe der Sicherheit Zug um Zug gegen Zahlung hänge mit dem Widerruf der Kläger zusammen, hat es übersehen, dass die insoweit vorleistungspflichtige

gen Kläger eine Verurteilung der Beklagten Zug um Zug gegen Zahlung mit dem Vorbringen, gegen die Erfüllung ihrer Schuld aus dem Rückgewährschuldverhältnis erledige sich der Sicherungszweck, auch dann nicht hätten verlangen können, wenn ihr Widerruf Erfolg gehabt hätte (Senatsbeschlüsse vom 31. Januar 1995 - XI ZR 30/94, WM 1995, 523 f. und vom 17. Januar 2017 - XI ZR 170/16, BKR 2017, 152 Rn. 7).

13 Dass die Kläger vor Eintritt des erledigenden Ereignisses einen in seinen Voraussetzungen ganz anderen Anspruch nach § 1192 Abs. 1, §§ 1142, 1144 BGB geltend gemacht haben (dazu BGH, Urteile vom 28. Mai 1976 - V ZR 208/75, NJW 1976, 2132, 2133, vom 19. September 1986 - V ZR 72/85, BGHZ 98, 256, 260 f. und vom 11. Mai 2005 - IV ZR 279/04, WM 2005, 1271, 1272; Beschlüsse vom 28. September 1989 - V ZB 17/88, BGHZ 108, 372, 379, vom 1. März 1994 - XI ZR 149/93, WM 1994, 909 und vom 27. Oktober 2011 - V ZR 64/11, juris Rn. 7 f.; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, Neubearb. 2015, § 1142 Rn. 27), hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht festgestellt; die schriftsätzlichen Äußerungen der Kläger bis zu ihrer Erledigungserklärung ergeben dafür nichts. Die begründete Geltendmachung eines Anspruchs aus § 1192 Abs. 1, §§ 1142, 1144 BGB wäre indessen Voraussetzung dafür gewesen, um, was schon das Landgericht übersehen hat, die Rechtsfolgen dieser Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

14 3. Schließlich hat das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, ein Anspruch der Kläger auf Rückgewähr der am 29. April 2015 geleisteten Vorfalligkeitsentschädigung ergebe sich - die Wirksamkeit des der Beklagten vorher zugegangenen Widerrufs vom 4. März 2015 unterstellt - aus § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB. Das trifft nicht zu. Nach dem Wirksamwerden des Widerrufs vom Darlehensnehmer - ggfs. unter Vorbehalt - erbrachte Leistungen fallen nicht in ein Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 346 ff. BGB.

Vielmehr richtet sich ihre Rückforderung nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, WM 2017, 906 Rn. 20; Senatsbeschluss vom 10. Januar 2017 - XI ZB 17/16, juris).

III.

- 15 Das Berufungsurteil unterliegt mithin der Aufhebung (§ 562 ZPO), weil es sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, verweist sie der Senat zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 16 Das Berufungsgericht wird den Zahlungsantrag betreffend zu klären haben, ob sich die Parteien zulässigerweise (Senatsurteil vom 19. Januar 2016 - XI ZR 388/14, BGHZ 208, 290 Rn. 23) über die Vorfälligkeitsentschädigung im Oktober 2014 geeinigt haben.

17

Sollte das Berufungsgericht keine bindende Einigung feststellen, aber zu dem Ergebnis gelangen, die Kläger seien der Beklagten nach § 490 Abs. 2 Satz 3 BGB zur Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet gewesen, wird es dem Einwand der Kläger nachzugehen haben, die Beklagte habe bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung Sondertilgungsrechte außer Acht gelassen. Dabei wird es mit in den Blick zu nehmen haben, dass die Beklagte auf einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis in erster Instanz mitgeteilt hat, im Falle einer Berechnung anhand des Senatsurteils vom 19. Januar 2016 (XI ZR 388/14, BGHZ 208, 290 Rn. 25 ff.) betrage die Vorfälligkeitsentschädigung (nur) 27.875,54 €, die Beklagte sei bereit, die "Überzahlung" in Höhe von 2.142,27 € "an die Klagepartei herauszugeben".

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 29.07.2016 - 1 O 83/15 -

OLG Saarbrücken, Entscheidung vom 18.01.2018 - 4 U 109/16 -